

etwanige Dunkelheit im Gesetze nicht veranlaßt worden sein kann. — Wie daher der Behauptung des Herrn Petenten, als ob in §§. 276 und 279 des Ablösungsgesetzes vorgeschrieben worden sei, daß alle Verhandlungen, welche auf dem Ablösungsgesetze beruhen, gebühren- und stempelfrei expedirt werden müßten, nur widersprochen werden kann, weil diese Paragraphen sich gar nicht auf die bei den Unterbehörden erwachsenden Kosten beziehen, so läßt sich eine solche Behauptung auch nicht aus §. 277 folgern, denn diese enthält bloß die Bestimmung, daß von den Gerichtsbehörden Depositengebühren nicht liquidirt werden sollen, mithin eine Ausnahme von der, grade durch diese §. stillschweigend als bestehend anerkannten Regel, daß (außer den Depositengebühren) andre Gebühren der Gerichtsbehörden in Ablösungssachen liquidirt werden dürfen.

Unter diesen Umständen sieht sich deshalb auch die Deputation außer Stande, den Wunsch des Herrn Grafen, soweit er im Allgemeinen auf Ertheilung einer Gesetzerläuterung gerichtet ist, zu bevorworten. —

Was gegenheilig dessen Antrag betrifft, daß in der desiderirten Gesetzerläuterung eine Gebührenfreiheit ausgesprochen werden möge, so stellt sich solcher nicht allein ebenfalls nach den vorstehenden Erörterungen, und insbesondere aus den, in der Bescheidung des hohen Ministerii der Justiz enthaltenen vorreferirten Gründen, welche Herr Implorant durch seine Argumentationen nach Ansicht der Deputation keineswegs widerlegt hat, als ungeeignet dar, sondern es ist demselben auch noch die Rücksicht entgegenzustellen, welche am Schlusse der gedachten Ministerialbescheidung hervorgehoben worden ist, nämlich daß bei Ablösungen keineswegs immer nur Rittergüter, sondern auch berechnigte Bauergüter in Frage kommen, mithin durch das gewünschte Verbot der Kostenliquidirung die Interessen von Privatpersonen, Gemeinden und Corporationen berührt werden würden, zu deren Beeinträchtigung kein Grund vorliege. Frage man aber überhaupt, wer die Kosten für die gerichtliche Wahrnehmung der Rechte dritter Betheiligter zu tragen habe, so könne solche schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur der Besitzer des berechtigten Grundstücks zu übertragen haben, denn es liege unmittelbar in seinem Interesse, die Hindernisse zu beseitigen, welche nach gesetzlicher Vorschrift bei dem Vorhandensein von Realgläubigern dem entgegenständen, daß der Besitzer des verpfändeten Guts über ein als Aequivalent für den Wegfall eines zum Gute gehörigen Befugnisses anzusehendes Kapital freie Verfügung erlange.

Der hypothekarische Gläubiger habe ein Recht darauf, daß ihm das Pfandobject nicht durch partielle Veräußerungen, zu welchen auch jede Ablösung gehöre, geschmälert und theilweise entzogen werde, und wenn derselbe auch nach §. 9 des Ablösungsgesetzes derartigen Veräußerungen nicht widersprechen dürfe, so könne doch der Schuldner ohne Genehmigung des Gläubigers über das, für das veräußerte Befugniß erlangte Kapital nicht disponiren, mithin liege die Erlangung dieser Genehmigung nur im Interesse des Schuldners. Eben so habe bei Abtretung von Rittergutszubehörungen nur der veräußernde Rittergutsbesitzer die Kosten, welche durch Erörterung zu Erlangung der nöthigen Unterlagen für die zu ertheilende Genehmigung der Veräußerung entstünden, zu tragen, und sei es auf die Stellung des Gutsbesizers als Schuldner zu seinem, mit Realrechten am Gute versehenen Gläubiger ganz einflußlos, daß bei Ablösungen es nur eines einseitigen Antrags bedürfe, um die betreffenden Befugnisse zur Ablösung zu bringen, und mithin die Veräußerung nicht von der Willkühr und freien Entschließung des Gutsbesizers abhängen.

Daß in einzelnen Fällen, wie vom Herrn Impetranten erwähnt worden, durch die sich nothwendig machenden Erörterungen mancherlei Weiterungen und Beschwerlichkeiten entstehen können, ist wohl nicht zu bezweifeln, allein deshalb für diese Erörterungen eine kostenfreie Expedirung verlangen zu wollen, würde um so weniger billig erscheinen, als in den meisten Fällen es nur der betreffende Grundbesitzer durch Saumseligkeit verschuldet haben dürfte, wenn die hypothekarischen Gutsverhältnisse sich nicht sofort klar aus den Hypothekenacten constataren lassen.

Und kann endlich es durchaus nicht als eine Inconsequenz des Kreisamtes zu Budissin erachtet werden, wenn dasselbe in einzelnen Fällen Kosten liquidirt und dennoch zu den betreffenden Schriften Stempel nicht verwendet hat, da über den Umfang der Stempelfreiheit in den, durch Ablösungen veranlaßten Verhandlungen durch die Verordnung vom 22. October 1836 ausdrückliche Vorschriften ertheilt worden sind. —

Die Deputation muß es daher bedenklich finden, die beantragte Gebührenfreiheit zur Bevorwortung bei der hohen Staatsregierung zu empfehlen und spricht sich gutachtlich dafür aus, daß

das Gesuch des Petenten nicht gerechtfertigt erscheine und daher abzulehnen sei. Dessen ungeachtet ist dessen Petition, da sie unter der allgemeinen Aufschrift an die Ständeversammlung eingegangen, an die zweite Kammer zu befördern.

Präsident v. Gersdorf: Vom Herrn Grafen v. Einsiedel ist ein eventueller Antrag eingereicht worden, im Fall die Kammer nicht damit einverstanden sein sollte, daß die von dem Petenten beantragte authentische Interpretation der §. 170 flg. in Ausübung zu bringen sei. Der Antrag lautet: „Nach Anerkennung der Liquidationen der Untergerichte bei Verhandlungen über die Rechte dritter und Realgläubiger nach der Dienstablösung zwischen den Parteien zu theilen oder zu compensiren; dieses aber als Zusatz zur §. 170 oder sonst congruo loco in kurzer Schrift bei der hohen Staatsregierung zu beantragen.“

Graf v. Einsiedel: Von mehreren Seiten veranlaßt dieser Petition des Herrn Grafen v. Schall-Niaucour das Wort zu reden, fühle ich zwar eine große Ueberwindung der Meinung der verehrten Deputation entgegen zu treten, muß dies aber dennoch versuchen. Ob 1) in den Verhandlungen über die Rechte dritter und der Realgläubiger kostenfrei expedirt werden solle, und 2) wer, wenn dies nicht geschieht, seines Interesses wegen die Kosten zu tragen habe. Dies sind die zu beantwortenden zwei Fragen, wenn dieser Petition etwas gewährt werden soll. Vermuthlich ist man auf die erstere gekommen, weil im ganzen Lande zwei Classen ausschließlich fest: die der Dienstpflichtigen und der Berechtigten, das Ganze der Ablösungsbetheiligten selbst aus dem Nähr- und Lehrstand bildeten. Es ist nicht abzuleugnen, daß der vorherrschende Geist und Sinn des Ablösungsgesetzes wohlthätig, und in Hinsicht auf gratuite Ausfertigungen Stempelimpost, Depositengebühren, Transport- oder Postfreiheit, ferner durch officielle Expeditionen, begünstigend, wahrzunehmen. Es scheint auch, daß da, wo Befehle von Seiten der Staatsregierung an die Unter- und Oberbehörden erlassen werden konnten, an die Special- und Generalcommission zum Beispiel, dasselbe erstgenannte